

## **BGer 1C\_164/2022 vom 14. März 2022**

Bundesgericht, 2022-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_164\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_164_2022)

FR: TF 1C\_164/2022 du 14 mars 2022

IT: TF 1C\_164/2022 del 14 marzo 2022

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1C\_164/2022

Urteil vom 14. März 2022

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Kneubühler, Präsident,

Gerichtsschreiber Störi.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

Staatssekretariat für Migration,

Quellenweg 6, 3003 Bern.

Gegenstand

Erleichterte Einbürgerung,

Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung VI, Einzelrichterin, vom 16. Februar 2022 (F-5504/2021).

Erwägungen:

Mit Urteil vom 16. Februar 2022 ist das Bundesverwaltungsgericht auf eine Beschwerde von A.\_\_\_\_\_ betreffend Erleichterte Einbürgerung nicht eingetreten mit der Begründung, sie habe den ihr auferlegten Vorschuss innert angesetzter Frist nicht geleistet.

Mit Eingabe vom 7. März 2022 erhebt A.\_\_\_\_\_ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen dieses Urteil. Sie legt indessen, was einzig zulässig wäre, nicht dar, dass und weshalb das angefochtene Urteil bundesrechtswidrig sein soll. Sie bringt vielmehr vor, dass sie im Januar 2022 an Corona erkrankt sei. Wegen des damit verbundenen Arbeitsausfalls habe sie erhebliche finanzielle Einbussen erlitten und deswegen den

Vorschuss nicht rechtzeitig leisten können. Die Eingabe stellt damit inhaltlich ein Fristwiederherstellungsgesuch dar, für dessen Behandlung das Bundesverwaltungsgericht zuständig ist.

Auf die Beschwerde ist wegen fehlender Zuständigkeit des Bundesgerichts nicht einzutreten und die Sache ans Bundesverwaltungsgericht zu überweisen. Auf die Erhebung von Kosten kann verzichtet werden.

Demnach erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Die Sache wird ans Bundesverwaltungsgericht überwiesen.

4.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, dem Staatssekretariat für Migration und dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung VI, Einzelrichterin, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 14. März 2022

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Kneubühler

Der Gerichtsschreiber: Störi

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.